Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

Die Zulassung von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen innerhalb/außerhalb des Betriebszeitraumes. Von Bernd Huppertz

m 21.12.2008 hat der Ge-Asetzgeber das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmen-"Beschäftigungssichepakets rung durch Wachstumsstärkung"1 verabschiedet. Im Zuge dieser Neuregelungen wurden Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) auch redaktionelle Anpassungen an geändertes Straßenverkehrsrecht nommen. Unter anderem wurde die Steuerpflicht für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen als eigener Tatbestand in das KraftStG aufgenommen. Der Artikel geht der Frage nach, ob sich dadurch eine andere Beurteilung insbesondere zulassungsrechtlicher Aspekte ergibt.

Zulassungsrecht

Gemäß § 9 III FZV wird auf Antrag ein Saisonkennzeichen zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 I FZV sowie der Angabe eines Betriebszeitraumes (§ 10 II i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 und 5 FZV). Es wurde zum 01.03.1997 eingeführt³.

Mit dieser Regelung wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass auf Antrag für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen auf einen bestimmten Monatszeitraum zugeteilt und in diesem Zeitraum auch künftig wiederholt das Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum in Betrieb gesetzt werden kann⁴.

Die Regelung trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, bestimmte Fahrzeuge, sei es im Hinblick auf ihren Wert, ihre jahreszeitlich bedingte Nutzbarkeit oder aus sonstigen Gründen, nur saisonweise zu betreiben.

Vor der Einführung dieser Vorschrift mussten solche Fahrzeuge von ihren Haltern nach Ablauf der jeweils gewünschten Betriebszeit vorübergehend stillgelegt werden und bedurften zu Saisonbeginn jeweils der Wiederzulassung. Während des Zeitraums der vorübergehenden Stilllegung durften sie nach dem allgemeinen Grundsatz des § 18 I StVZO-alt (neu: § 3 I FZV) auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Dieses umständliche und im Hinblick auf die gebührenpflichtige Wiederzulassung auch relativ kostspielige Verfahren hat § 23 Ib StVZO-alt im Interesse der Halter und gleichzeitig im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ersetzt⁵. Schließlich wurde die Regelung des § 23 Ib StVZO-alt in die neue FZV⁶ (§ 9 III FZV) überführt⁷.

Im Zulassungsrecht gilt nach § 1 I Satz 2 StVG der Grundsatz, dass nur mit amtlichen Kennzeichen zugelassene Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Betrieb

¹⁾ In Kraft seit 01.01.2009 (BGBl. I, 2896).

Amtl. Begr. (BT-Drucks. 16/10930).

^{3) 23.} VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.11.1996 (BGBl. I, 1738; VkBl. 1996, 594).

⁴⁾ Amt. Begr. zu § 23 Ib StVZO-alt (VkBl. 1996, 619).

OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701).

⁶⁾ Vom 25.04.2006 (BGBl. I, 988).

⁷⁾ Amt. Begr. zu § 9 III FZV (VkBl. 2006, 605 "Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Saisonkennzeichen die bisherige Regelung des § 23 Ib StVZO".

Saisonkennzeichen

gesetzt werden dürfen. Daran hat auch die Novellierung des Zulassungsrechts durch Einführung der FZV nichts geändert. Zwar verwendet die FZV den Begriff des amtlichen Kennzeichens gar nicht. Vielmehr trennt die Verordnung die Zuteilung des Kennzeichens (§ 8 FZV) begrifflich von der Abstempelung des Kennzeichenschildes mit dem zugeteilten Kennzeichen (§ 10 III Satz 1 FZV). Dennoch aber setzt die Zulassung eines Fahrzeugs die behördliche Abstempelung seiner Kennzeichenschilder voraus. Die erwähnten Vorschriften gehen auf § 1 I Satz 2 StVG zurück. Eine Änderung der wie vor beschriebenen Rechtsansicht hätte daher eine Änderung des StVG bedurft8.

Durch die Zuweisung eines speziellen Betriebszeitraums könnte dieser Grundsatz allerdings unterlaufen werden mit der Folge, dass die in Rede stehenden Fahrzeuge außerhalb des Betriebszeitraumes nicht zugelassen wären.

Dem widerspricht jedoch, dass das Saisonkennzeichen ein amtliches Kennzeichen i.S.d. § 10 III Satz 1 FZV ist. Das wird überdies deutlich durch den Zusatz in § 9 III Satz 7 FZV. Danach gelten Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Entstempelung des Kennzeichens als ungestempelte

Kennzeichen i.S.d. § 10 IV FZV. Würde die Zulassung außerhalb des Betriebszeitraums suspendiert, hätte es dieser Fiktion ebenso wenig bedurft, wie dem ausdrücklich geregelten Betriebsverbot und dem zusätzlich aufgenommenen Verbot, das Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraums abzustellen, weil bereits der Grundsatz des § 3 I FZV unmittelbar eingreifen würde.

Auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte Norm kommt man zu keinem anderen Ergebnis. In der amtlichen Begründung⁹ zu § 23 Ib StVZO-alt hieß es: "Außerhalb des Zulassungszeitraums darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt werden. Der Begriff "Betrieb" im verkehrstechnischen Sinne auszulegen. Danach dauert der Betrieb eines Kfz solange fort, wie es der Fahrer im Verkehr belässt, was dann auch das Parken einschließt".

Damit war indes nicht gesagt, dass das Saisonkennzeichen in seiner Eigenschaft als amtliches Kennzeichen befristet und diese außerhalb des genannten Betriebszeitraums suspendiert ist. Der in § 23 Ib Satz 1 StVZO-alt verwendete Begriff "befristet" ist vielmehr auf die Befugnis zum Betrieb des Fahrzeugs zu beziehen. Diese Befugnis und nicht die Geltung der Zulassung ist zeitlich begrenzt¹⁰.

Um diese Ansicht zu unterstreichen, hat der Verordnungsgeber den zunächst verwendeten Begriff des Zulassungszeitraums durch den klarstellenden Begriff des Betriebszeitraums ersetzt¹¹.

In der jetzt geltenden Fassung des § 9 III FZV wird der Betriebszeitraum auf volle Monate bemessen (nicht befristet!).

Versicherungsrecht

Den Rahmen für die Beurteilung kraftfahrtversicherungsrechtlicher Fragen bildet das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG). § 1 PflVG schreibt das Bestehen eines Versicherungsvertrages für den Fall des Gebrauchs eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr vor.

Nach § 1 PflVG ist der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen [= öffentlicher Straßenverkehr (§ 1 StVG)] verwendet wird.

Unter Gebrauch i.S.d. Vorschrift ist die Benutzung des

⁸⁾ Dauer, Wann ist ein Fahrzeug zugelassen?, in: NZV 2007, 442

⁹⁾ Amtl. Begr. zu § 23 Ib StVZO-alt (VkBl. 1996, 619).

¹⁰⁾ OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701); BFHE208; 315 (= DAR 2005, 292).

^{11) 32.} ÄndVO straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.2000 (BGBl. I. 1090).

Fahrzeugs zu bestimmungsgemäßen Zwecken zu verstehen. Der Begriff umfasst sowohl den fließenden (= Führen) als auch den ruhenden Verkehr.

Wer entgegen § 6 PflVG ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, macht sich strafbar. Die Tat stellt ein Vergehen dar; fahrlässige Begehungsweise reicht aus.

Für die Prüfung eines Verstoßes nach § 6 PflVG ist es von entscheidender Bedeutung, ob ein gültiger Haftpflichtversicherungsvertrag für das Fahrzeug besteht oder nicht.

Es kommt hingegen nicht darauf an, ob der Versicherer etwa wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Obliegenheitsverletzungen leistungsfrei gestellt wird¹² oder etwa bestehende Nachhaftungsfristen abgelaufen sind.

Der Vergehenstatbestand ist auf einen fehlenden Haftpflichtversicherungsvertrag und nicht auf den fehlenden Versicherungsschutz abgestellt. 13 Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Vertragsendes. 14 Daher muss seitens der Versicherer der Nachweis einer wirksamen Vertragsbeendigung etwa durch Vorlage des Kündigungsschreibens, Rücktritt oder auf andere Weise erbracht werden. 15

Saisonkennzeichen werden für ein Fahrzeug für einen nach vollen Monaten bemessenen Zeitraum zugeteilt. Es bleibt auch außerhalb des festgelegten Betriebszeitraums zugelassen¹⁶.

Gleichfalls liegt keine Straftat i.S.d. § 6 PflVG vor, solange Haftpflichtversicherungsvertrag besteht¹⁷. Alleine durch den Gebrauch des Fahrzeuges außerhalb des Betriebszeitraums wird dieser Vertrag nicht automatisch aufgelöst. Umstand, dass der Versicherer womöglich eine Rückgriffsmöglichkeit aus einer Obliegenheitsverletzung (Gefahrerhöhung) heraus hat, ersetzt nicht die zur Vertragsauflösung Vertragsbeendinotwendige gung etwa durch Kündigung.

Kraftfahrzeugsteuerrecht

Gemäß § 1 KraftStG unterliegt u.a. das Halten von inländischen Fahrzeugen (und Anhängern) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen der Kraftfahrzeugsteuer. (§ 1 Nr. 1 und 3 KraftStG). Festzuhalten ist auch, dass mit Saisonkennzeichen zugelassene Fahrzeuge nicht unter die namentlich in § 1 I Nr. 4 KraftStG sowie § 3 KraftStG aufgeführten Ausnahmen fällt.

Durch die Novellierung¹⁸ des KraftStG wird überdies klargestellt, dass die Steuerpflicht auch bei einem Fahrzeug mit Saisonkennzeichen für die Zeit besteht, in der das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens iedoch einen Monat¹⁹.

Hier fällt auf, dass der Gesetzgeber die Steuerpflicht an die Bedingung knüpft, dass das Saisonkennzeichen "geführt" werden darf. Dabei richten sich nach § 2 II KraftStG die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts nach den jeweils geltenden verkehrs-

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, vor § 23 FZV; BayObLGSt 1993, 75 (= JMBl.BY 1993, 109;
NZV 1993, 449; VRS 85, 386; VersR 1994, 85).

Hentschel/König/Dauer, a.a.O., vor § 23 FZV; Heinrich, PolizeiSpiegel 1999, 161 (188); Heinrich, PolizeiSpiegel 2000, 269 (2001, 17); BGHSt 32, 152 (= NJW 1984, 877).

Mindorf, Verkehrsrecht, Losebl., Kap. 7.1, S. 6/2

Mindorf, a.a.O., Kap. 7.1, S. 6/3; KG NZV 2002, 200.

¹⁶⁾ OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VRS 102, 150; VersR 2002, 701).

¹⁷⁾ Hentschel/König/Dauer, a.a.O., Rn. 12 vor § 23 FZV; Heinzlmeier, Strafrechtliche Probleme des Pflichtversicherungsrechts, in: NZV 2006, 226; BayObLGSt 1993, 75 (= JMBl.BY 1993, 109; NZV 1993, 449; VRS 85, 386; VersR 1994, 85); Kullik, Saisonkennzeichen, in: PVT 2001, 137; Kullik, Fahrzeugbenutzung eines mit Saisonkennzeichen zugelassenen Fahrzeugs außerhalb der Zeit, in: PVT 2003, 20; OVG Hamburg DAR 2002, 139 (= NZV 2002, 151; VersR 102, 150; VersR 2002, 701).

¹⁸⁾ Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008 (BGBl. I, 2896).

¹⁹⁾ Amtl. Begr. zu § 5 KraftStG (BT-Drucks. 16/10930).

Saisonkennzeichen

rechtlichen Vorschriften²⁰. Zulassungsrechtlich wird indes auf den insoweit weiteren Begriff der Inbetriebsetzung abgestellt. Man wird hier jedoch zu einem anderen Begriffsverständnis kommen müssen: der Gesetzgeber hat die Verwendung des Begriffes "Führen" zwar nicht näher begründet. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist dies jedoch gleichzusetzen mit der Befugnis, dass Saisonkennzeichen i.S.e. Zulassung zu verwenden.

Damit ist die unmittelbare Abhängigkeit der Steuerpflicht von der verkehrsrechtlichen Zulassung begründet. In Betracht kommt eine widerrechtliche Benutzung i.S.d. § 1 I Nr. 3 i.V.m. § 2 V KraftStG eröffnet. Diese liegt vor. wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird21. Die verkehrsrechtliche Zulassung aber ist aufgrund der oben näher beschriebenen zulassungsrechtlichen Besonderheiten auch bei einer Inbetriebsetzung des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraumes gegeben²².

Fortfolgend kommen dann aber auch die Tatbestände des § 370 / 378 AO ebenfalls nicht in Betracht

Danach wird bestraft, wer 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder [3. (....)]

und dadurch Steuern (...)

Die Frage, ob eine steuerlich erhebliche Tatsache vorliegt, richtet sich nach § 1 KraftStG.

Der objektive Tatbestand ist allerdings erst dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber einer Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (Nr. 1 = positives Tun) oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat (Nr. 2 = Unterlassen).

Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Fahrzeugs macht er jedoch i.S.d. Alternative 1 noch keine unwahren Angaben.

Eine Pflichtwidrigkeit (Nr. 2) hinsichtlich der Bekanntgabe steuerlich relevanter Tatbestände liegt nur dann vor, wenn eine ausdrücklich gesetzlich normierte Steuererklärungspflicht besteht. Dieses unechte Unterlassungsdelikt kann nur der verwirklichen, der zur Mitteilung der jeweiligen steuerlich erheblichen Tatsachen verpflichtet ist und sich dadurch in einer sog. Garantenstellung befindet.

Die Garantenpflichten ergeben sich hier aus dem KraftStG: Nach § 3 I DV-KraftStG ist aber eine Steuererklärung bei der Zulassungsstelle nur abzugeben, wenn

- 1. das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
- 2. ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde,
- 3. das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert

Die genannten Tatbestände sind hier jedoch nicht einschlägig, weil letztlich das Fahrzeug bereits zugelassen ist (die widerrechtliche Benutzung ist zudem hier nicht aufgeführt).

Damit greift auch die Vorschrift des § 116 AO (Mitteilungspflicht der Polizei in Steuerstrafsachen) nicht.

Fazit

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen verfügen auch außerhalb des Betriebszeitraums über eine Zulassung.

Durch den Gebrauch des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraums wird der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst. Daher liegt auch kein Vergehen i.S.d. § 6 PflVG vor.

Aufgrund der Besonderheiten des § 3 I DV-KraftStG kommt es nicht zur Anwendung der §§ 370/378 AO.

Der Autor: Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Köln

²⁰⁾ Zens, Kraftfahrzeugsteuer, 1. Aufl. 2008, Tz. 2a, S. 4.

²¹⁾ Zens, a.a.O., Tz. 6a, S. 12.

²²⁾ A.A. Zens, a.a.O., Tz. 6e), S. 14.